

Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei. Erst wenn man das Vorausgeschickte ins Auge faßt, wird man auch unser Gesetz von 1837 verstehen. In diesem ist nicht mehr von pecuniärem Interesse, welches der Verleger in der Regel allein zu haben pflegt, die Rede, sondern es tritt zurück vor dem höheren, das der Autor an seinem Werke behält, er möge es verkauft haben oder nicht; denn es hört so und so nicht auf, ein Theil von ihm zu sein. Daraus folgt aber unbedenklich das Recht desselben, eine Handschrift ungedruckt zu lassen, wenn er aus irgend einem Grunde, worüber er Niemand Rechenschaft schuldig ist, sie so vielleicht bis zu seinem Tode liegen lassen will, und wer sich wider seinen Willen jenes Manuscripts bemächtigt, um es dennoch drucken zu lassen, verletzt seine und zwar seine heiligsten, persönlichen Rechte. Es kann ihm allerdings dadurch auch ein pecuniärer Nachtheil zugefügt werden, aber auch möglicherweise ein pecuniärer Vortheil, wenn z. B. durch unvollständige Mittheilung das Verlangen mehrerer Verleger nach dem Ganzen angestachelt worden, und sie sich veranlaßt sehen, dem Autor für das Ganze Anträge zu machen, bei welchen Einer den Andern überbietet; weder das Eine noch das Andere, der Nachtheil oder der Vortheil, ändern aber die Strafbarkeit der Handlung dessen, der den eigenmächtigen Eingriff in das Dispositionsrecht des Verfassers über sein Werk gethan.

Von ähnlichen Betrachtungen ist, wie aus meiner bekannten Schrift zu ersehen, der Gesetzgeber ausgegangen, wenn er in § 3. des Gesetzes von 1837 verordnet hat:

dem Nachdruck wird gleich geachtet und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors bewirkte Abdruck von mündlichen Lehrvorträgen.

Dies angewandt auf den Fall, der Veranlassung zu dieser Erörterung geworden, ergiebt als Resultat: absolut nur Schelling, nicht Paulus oder irgend wer sonst, hatte zu bestimmen, wann und wie Schellings Vorlesungen über Offenbarungs-Philosophie zu drucken seien; denn, wenn irgend etwas, so gehört diese Bestimmung zum Autorrechte.

Ich gebe der Hoffnung Raum, bewiesen zu haben, was ich zu beweisen mir vorgesetzt. Hätte sich der in Rede stehende Fall vor 1837 ereignet, so hätte der Richter ausführen können, das Landrecht enthalte über einen solchen keine Bestimmungen, es spreche beim Nachdruck nur von Entschädigung des Verlegers und erwähne eines Klagerechts des Autors, der in seinen Rechten verletzt worden, gar nicht; in das Gesetz von 1837 aber das Element des pecuniären Interesse hinein interpretiren heißt den Charakter dieses Gesetzes durchaus verkennen, und das, wenn auch nur dunkle, Gefühl hiervon ist es, was den Unwillen gegen die Berliner Ansicht von dem in Rede stehenden Falle vielfach hervorgehoben hat. Aber man hüte sich ja, einen Stein auf die Juristen zu werfen, denen die vorstehend entwickelte Theorie noch nicht klar gewesen. Ein neues geistiges Princip, wie das vom Autorrecht, wodurch die bisherige Doctrin auf einen ganz andern Boden gestellt wird, durchdringt die Praxis überall nur schwer, und wie selten haben unsere Richter Gelegenheit, Erfahrungen auf dem Felde des literarischen Rechts zu sammeln, das in der That noch ein sehr

unangebautes Feld ist; zu dessen Cultivirung aber Jeder, welcher sich mit dessen Bearbeitung beschäftigt und dem die Förderung eines gesicherten Rechtszustandes der Presse am Herzen liegt, wie mir, willig das Seinige beitragen möge. In diesem Sinne kann ich ehrlich versichern, daß ich jede Widerlegung meiner Ansicht, in sofern sie irrig gefunden werden sollte, mit aufrichtiger Freude begrüßen werde."

#### Nova-Zettel.

Sowohl Verleger als Sortimenten werden es seither nur zu oft empfunden haben, wie die verschiedenen Verleger- Mauke-Kollmann- u. Zimmermann-Nova-Zettel mit Börsenblatt-Bibliographie zu doppelten Verschreibungen u. Versendungen, zu nutzlosen Arbeiten und Verlusten an Zeit und Geld geführt. Dies angenommen, kann es nur bedauerlich gefunden werden, daß unser vorwärts strebender J. de Marle in Gemeinschaft mit der löbl. Hinrichs'schen Buchhandlung oder den Deputirten des Börsenblattes nicht schon längst neben der Börsenblatt-Bibliographie auch einen Nova-Zettel à la Mauke von zu erscheinenden und erschienenen literarischen Nova's gebracht, wonach man einzig und allein seine Verschreibungen machen und alle jene Zettel entbehren könnte. Alles und Jeder würde Herrn J. de Marle bei Herausgabe eines allgemeinen Nova-Zettels vorzugsweise begünstigen und unterstützen und dürften — mit dem Börsenblatt vereinigt — die Nova-Zettel-Inserate weniger kostspielig werden, ja die Kosten vielleicht gänzlich wegfallen können. Anclam, im Januar 1844. W. Dieze.

Ich kann hierauf nur erwidern, daß die gewünschte Einrichtung längst ins Leben getreten wäre, hinge die Bestimmung darüber von mir ab. Mit Vergnügen aber werde ich mich der Sache unterziehen, wenn die nächste Generalversammlung, welche überhaupt die Angelegenheiten dieses Blattes für die Zukunft zu ordnen haben wird, eine solche Einrichtung von 1845 an für geeignet halten sollte. Ich selbst bin von der Zweckmäßigkeit der möglichsten Concentrirung aller buchhändlerischen Hülfsmittel im Börsenblatte längst überzeugt und biete Allem, was darauf abzielt, gern die Hand. d. M.

#### N ü g e.

Herr Jenni Sohn versendet unterm 15. Decbr. 1843 sein neues Verlagswerk: „Verbotene Lieder“ und macht auf der Factur an mich folgende Bemerkung: „Höchst interessant! Von Confiscationen werde ich durchaus keine Notiz nehmen!“

Ref., ein loyaler preussischer Sortimentsbuchhändler, entsinnt sich nicht, jemals mit Herrn Jenni's verbotenen Verlagsartikeln-Geschäfte gemacht zu haben, und ist deshalb darüber um so mehr verwundert, als er auch keine Gelegenheit weiß, welche Herrn Jenni dazu besonders veranlassen konnte. Wahrscheinlich hat dieser aber erw. Bemerkung allgemein gemacht, — und verdient dann erst um so mehr eine ernstlich gemeinte Rüge. Daß das Buch, kaum 7 Bogen stark, 1 Thlr. kostet, daß auf der Factur trotz des Datums: 15. Decbr. 1843, noch insbesondere mit rother Dinte bemerkt ist: „Rechnung 1843“ übergeht der Bf., wünscht aber sehnlichst, daß Herr Jenni bei seinen Versen-